



**Stadt
Luzern**

Systematische Rechtssammlung

Nr. 0.5.2.1.2

Ausgabe vom 1. April 2007

Gebührentarif der Einwohnerkontrolle der Stadt Luzern

vom 26. Februar 1997

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993¹, Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über die Führung der Einwohnerkontrolle der Stadt Luzern vom 18. November 1960, Art. 6 des Reglementes über den Schutz von Personendaten in der Stadtverwaltung Luzern (Datenschutzreglement) vom 21. März 1991² sowie Art. 40 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1971,

beschliesst:

¹ SRL Nr. 680

² städt. Rechtssammlung 0.6.1.1.1

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Neben den Gebühren nach kantonalem Recht³ bezieht die Einwohnerkontrolle der Stadt Luzern Gebühren gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

II. Gebührenansätze

Art. 2 Meldewesen

Die Gebühren im Meldewesen werden wie folgt festgelegt:

1. Abmeldeformular bei Verlust des Empfangsscheins Fr. 10.-;
2. Anmeldung provisorisch Fr. 15.-;
3. Duplikat Schriftenempfangsschein Fr. 10.-;
4. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Zeitaufwand pauschal (ausgenommen Bevormundete und Geschäftsniederlassungen) Fr. 30.-;
5. Mahn- und Aufforderungsgebühren
 - 1. Erinnerung gebührenfrei;
 - 2. Erinnerung (eingeschrieben) Fr. 15.-;
6. Schriftenerneuerung (Bestellung der Papiere inkl. neue Empfangsscheine)
 - Einzelperson Fr. 20.-;
 - Familie (2 Personen und mehr) Fr. 40.-;
7. Wohnsitz- und Lebensbescheinigung
 - Einzelperson Fr. 15.-;
 - Familie (2 Personen und mehr) Fr. 30.-;
 - Wohnsitzbescheinigung auf vorgelegtem Formular Fr. 5.-;
8. Zuschläge
 - für die Wiederanmeldung bei Personen mit "Weg ohne Abmeldung"-Vermerk Fr. 20.-;

³ Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 17. Juni 1994 (SRL Nr. 687)

- für Nachnahmeversand Fr. 5.– plus Porto;
- für Rechnungsstellung Fr. 5.–.

Art. 3 Einzelauskünfte

¹ Für Adressauskünfte sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a. am Schalter Fr. 5.– pro Auskunft;
- b. schriftlich
 - einfache Adressauskunft Fr. 10.– pro Adresse;
 - erweiterte Adressauskunft Fr. 15.– pro Adresse.

Für Auskünfte per Telefax wird ein Zuschlag von Fr. 3.– erhoben.

² Gebührenfrei sind Adressauskünfte an Amtsstellen, öffentliche Verwaltungen, Gerichtsbehörden, Spitäler, Krankenkassen, das Postbüro PTT, wissenschaftliche Lehranstalten, Sozialdienste, gemeinnützige Organisationen, für militärische Tagungen, Klassenzusammenkünfte sowie Negativ-Auskünfte.

Art. 4⁴ Sammelauskünfte

¹ Die Liste der neu zugezogenen stimmberechtigten Personen sowie der Jungbürgerinnen und Jungbürger wird den im Grossen Stadtrat vertretenen politischen Parteien kostenlos abgegeben (Auskünfte gemäss Art. 3 Datenschutzreglement⁵).

² Für die Bekanntgabe von anderen Daten nach Art. 3 des Reglementes über den Schutz von Personendaten in der Stadtverwaltung Luzern (Datenschutzreglement) vom 21. März 1991 werden kumulativ folgende Gebühren erhoben:

Form	Grundgebühr	pro Adresse
▪ auf Liste	Fr. 80.–	Fr. –.30;
▪ auf Etikette	Fr. 80.–	Fr. –.40;
▪ auf elektronischem Datenträger	Fr. 160.–	Fr. –.30.

Dieser Tarif gilt auch für Meldungen an Organe der Stadtverwaltung und der Gemeinden.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 10. Dezember 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998.

⁵ städt. Rechtssammlung 0.6.1.1.1

³Für Mutationsmeldungen aus dem Einwohnerregister gemäss § 9 des Datenschutzgesetzes wird eine Jahrespauschale erhoben. Diese wird von der Einwohnerkontrolle gestützt auf die Faktoren des Meldungsinhalts, der Meldungsform und der Einwohnerzahl mit den entsprechenden Amtsbedingungen errechnet.

⁴Für Bestandesmeldungen mit dem PC- Informationssystem (PCIS), inkl. Software und wöchentlichem Update, wird eine Jahrespauschale von Fr. 4'000.– erhoben.

III. Gebührenerlass

Art. 5 *Zuständigkeit*

¹Die Einwohnerkontrolle kann bedürftigen Privaten die Gebühren nach Art. 2 und 3 ganz oder teilweise erlassen.

²Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion für Allgemeine Verwaltung entscheidet nach Rücksprache mit der Finanzdirektion auf schriftliches Gesuch hin über Ausnahmen von der Gebührenpflicht nach Art. 4.

³Gegen die Entscheide nach Abs. 1 und 2 kann innert 20 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Folgende Stadtratsbeschlüsse werden aufgehoben:

- a. 1570 vom 19. August 1992 betreffend die Gebühren der Einwohnerkontrolle im Niederlassungswesen;
- b. 1376 vom 12. August 1992 betreffend die Sammelauskünfte der Einwohnerkontrolle;
- c. 1998 vom 21. Oktober 1992 betreffend den Gebührentarif für die Einzelauskünfte der Einwohnerkontrolle.

Art. 7 *In-Kraft-Treten*

Dieser Gebührentarif tritt am 1. März 1997 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.⁶

Luzern, 26. Februar 1997

Namens des Stadtrates

Urs. W. Studer
Stadtpräsident

Daniel Egli
Stadtschreiber-Stellvertreter

⁶ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 8. März 1997.

Tabelle der Änderungen des Gebührentarifs der Einwohnerkontrolle vom 26. Februar 1997

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	In-Kraft-Treten
1.	StB 1803	10.12.97	20.12.97 3357 f.	Art. 4	geändert	1.1.98